



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERKEHRSRECHT

Zurechnung der Betriebsgefahr und eines Mitverschulden des Halters zu Lasten des Leasinggebers - Newsbeitrag vom 24.09.2007 -

Ein Leasinggeber, der Eigentümer aber nicht Halter des Leasingkraftfahrzeugs ist, muss sich im Rahmen der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung seines Eigentums am Leasingfahrzeug bei einem Verkehrsunfall weder ein Mitverschulden des Leasingnehmers oder des Fahrers des Leasingfahrzeugs noch dessen Betriebsgefahr anspruchsmindernd zurechnen lassen.

(BGH, Urteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 199/06)

Der Entscheidung lag folgender (verkürzter) Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin nimmt nach einem Verkehrsunfall als Leasinggeberin und Eigentümerin des geschädigten Leasingfahrzeugs den Haftpflichtversicherer des Schädigers aus unerlaubter Handlung auf Ersatz ihres gesamten Schadens in Anspruch.

Die beklagte Versicherung haben die Forderung zu 50 % beglichen und eingewandt, die Klägerin müsse sich ein Mitverschulden der Leasingnehmerin bzw. von deren Fahrer anrechnen lassen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung und Revision blieben ohne Erfolg.

Die Gerichte lehnen eine etwaige Zurechnung eines Mitverschuldens des Fahrers und Leasingnehmers oder der Betriebsgefahr des Fahrzeugs ab, da es an einer gesetzlichen Zurechnungsnorm fehle.

Eine Anspruchskürzung nach § 17 Abs. 2 StVG komme nicht in Frage, da diese Vorschrift die Haftungsverteilung der Halter untereinander regelt, die Klägerin als Leasinggeberin aber nicht Halter sei.

§ 9 StVG gelte nur für die Gefährdungshaftung und sei nicht auf das allgemeine Deliktsrecht anwendbar.

An einer nach § 254 BGB zurechenbaren Betriebsgefahr fehle es, weil die Klägerin als nicht haltende Eigentümerin für die Betriebsgefahr nicht einzustehen habe. Eine Zurechnung nach § 278 BGB bzw. § 831 BGB scheide aus, da weder Leasingnehmerin noch Fahrer Erfüllungs- oder Verrichtungshelfer der Klägerin seien.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Halter eines Kraftfahrzeugs ist, wer es für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Maßgeblich für die Haltereigenschaft ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, bei der es vor allem auf die Intensität der tatsächlichen, in erster Linie wirtschaftlichen Beziehung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges im Einzelfall ankommt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist der Leasingnehmer, nicht jedoch der Leasinggeber, auch wenn diesem das Eigentum verbleibt, Halter des Leasingfahrzeugs.

Auch die dem Leasingfahrzeug inne wohnende Betriebsgefahr kann dem Leasinggeber nicht anspruchsmindernd entgegen gehalten werden. Zwar ist dies grundsätzlich möglich, da dem Gesetzgeber die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Halter- und Eigentümerstellung gerade beim Leasing durchaus bewusst war, jedoch eine Gleichstellung der Haftung nur für den Fall des unabwendbaren Ereignisses erfolgen sollte. Eine durchgehende Gleichstellung von Eigentümer und Halter im Rahmen des § 17 StVG war nicht beabsichtigt.

Ebenfalls ist eine Zurechnung von Mitverschulden und Betriebsgefahr nach § 9 StVG im Rahmen der deliktischen Haftung nicht gegeben. Nach dieser Bestimmung finden, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat, die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, dass im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht. Dies trifft hier aber nicht zu, so dass eine Anwendung nicht in Betracht kommt.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt

Stichworte: Verkehrsunfall Schadenersatz Leasing Leasingnehmer Leasingfahrzeug Leasinggeber Haftung Mitverschulden Betriebsgefahr StVG